

**Abfallwirtschaftsverbund Planungsgesellschaft m.b.H.,
Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung in den
Jahren 1996 bis 2001**

Der Niederösterreichische Landesrechnungshof und das Kontrollamt der Stadt Wien haben die wirtschaftliche Entwicklung der Abfallwirtschaftsverbund Planungsgesellschaft m.b.H. („AWV“) einer Prüfung unterzogen.

1. Rechtliche Grundlagen

Die AWV ist eine Gesellschaft des privaten Rechts, deren Anteile von den Ländern Wien und Niederösterreich je zur Hälfte übernommen wurden.

Gegenstand des Unternehmens ist die gemeinsame Entsorgung von Stoffen (ausgenommen radioaktiver Abfall), die die Gebietskörperschaften Niederösterreich und Wien allein überhaupt nicht oder nur schwer, d.h. mit erheblichem technischen oder wirtschaftlichen Aufwand entsorgen können, durch

- Ausarbeitung eines Konzepts für die Zusammenarbeit der beiden Gebietskörperschaften bei der thermischen und chemisch-physikalischen Entsorgung solcher Stoffe,
- Auswahl, Projektierung und Umweltverträglichkeitsprüfung von stoffspezifischen Deponiestandorten für die vorgenannten Stoffe,
- Ausarbeitung von Finanzierungs- und Organisationskonzepten für die Errichtung und Betriebsführung von Deponien,
- Mitwirkung bei der Information der Öffentlichkeit über die in Frage kommenden Deponiestandorte und die Errichtung und den Betrieb von stoffspezifischen Deponien, fachliche Unterstützung von Bürgerbüros zur unmittelbaren Information der Bevölkerung und zur Zusammenarbeit mit Bürgerbeiräten,
- Festlegung der wirtschaftlichen Erfordernisse und Randbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, Einrichtungen und Deponien für solche Stoffe,
- Ausarbeitung eines dezentralen Entsorgungskonzeptes unter Berücksichtigung vorhandener Strukturen der Abfallbeseitigung,
- Ausarbeitung von Strategien zur Abfallvermeidung unter Einschluss der Planung von Systemen und Einrichtungen,
- Beteiligung an anderen Unternehmungen, die der Wahrnehmung des Unternehmensgegenstandes direkt und indirekt förderlich sind.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes nützlich und erforderlich erscheinen, ausgenommen Bankgeschäften im Sinne des Kreditwesengesetzes.

2. Wirtschaftliche Lage

Das Gesamtvermögen der Gesellschaft im Jahre 2000 betrug 7,59 Mio.S (*entspricht 0,55 Mio.EUR*), in denen als größte Position die Guthaben bei Kreditinstituten mit 7,25 Mio.S (*entspricht 0,53 Mio.EUR*) enthalten waren. Auf der Kapitalseite wurde das Eigenkapital mit 6,53 Mio.S (*entspricht 0,47 Mio.EUR*) ausgewiesen. Dieses umfasste das Stammkapital mit 0,50 Mio.S (*entspricht 0,04 Mio.EUR*), die Nachschüsse der Gesellschafter mit 3,97 Mio.S (*entspricht 0,29 Mio.EUR*) sowie den Bilanzgewinn 2000 mit 2,06 Mio.S (*entspricht 0,15 Mio.EUR*). Den Erträgen in Höhe von 5,50 Mio.S (*entspricht 0,40 Mio.EUR*) standen im Jahre 2000 Aufwendungen von 3,62 Mio.S (*entspricht 0,26 Mio.EUR*) gegenüber, woraus sich ein Betriebsergebnis 2000 von 1,88 Mio.S (*entspricht 0,14 Mio.EUR*) ergab.

Die Gesellschaft ist seit dem Jahre 1991 im Besitz einer Gewerbeberechtigung für das konzessionierte Gewerbe „Technisches Büro – Fachrichtung Technische Chemie, Technischer Umweltschutz“. Durch diese Gewerbeberechtigung beabsichtigten die Geschäftsführer, die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, diesbezügliche Aufträge auszuführen, womit auch Erträge erwartet wurden. Bis zum Prüfungszeitpunkt konnten aus diesem Titel jedoch nur geringfügige Erlöse (rd. 0,05 Mio.S – entspricht 0,004 Mio.EUR) erzielt werden.

Die wirtschaftliche Entwicklung in den Jahren 1996 bis 2000 ist aus folgender Tabelle zu ersehen:

	1996	1997	1998	1999	2000
	Mio.S	Mio.S	Mio.S	Mio.S	Mio.S
	(EUR)	(EUR)	(EUR)	(EUR)	(EUR)
Umsatzerlöse	–	–	–	–	5,50 (0,40)
Sonstige betriebl. Erträge	0,01 (0,001)	0,02 (0,001)	0,16 (0,01)	–	–
Personalaufwand	–2,75 (–0,20)	–2,41 (–0,18)	–2,57 (–0,19)	–2,63 (–0,19)	–2,76 (–0,20)
Abschreibungen	–0,03 (–0,002)	–	–	–0,01 (–0,001)	–
Sonstige betriebl. Aufwendungen	–3,62 (–0,26)	–5,79 (–0,42)	–0,79 (–0,06)	–0,89 (–0,06)	–0,86 (–0,06)
Betriebsergebnis	–6,39 (–0,46)	–8,18 (–0,59)	–3,20 (–0,23)	–3,53 (–0,26)	1,88 (0,14)
Finanzergebnis	0,14 (0,01)	0,18 (0,01)	0,09 (0,01)	0,11 (0,01)	0,21 (0,02)
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	–6,25 (–0,45)	–8,00 (–0,58)	–3,11 (–0,23)	–3,42 (–0,25)	2,09 (0,15)
Steuer vom Einkommen und vom Ertrag	–0,02 (–0,001)	–0,02 (–0,001)	–0,03 (–0,002)	–0,02 (–0,001)	–0,03 (–0,002)
Jahresüberschuss/ -fehlbetrag	–6,27 (–0,46)	–8,02 (–0,58)	–3,14 (–0,23)	–3,44 (–0,25)	2,06 (0,15)
Auflösung von Kapitalrücklagen	6,27 (0,46)	8,02 (0,58)	3,14 (0,23)	3,44 (0,25)	– –
Bilanzgewinn/ -verlust	–	–	–	–	2,06 (0,15)

Anmerkung: Rundungsdifferenzen wurden nicht ausgeglichen.

Im Jahre 2000 wurden erstmals Umsatzerlöse von 5,50 Mio.S (entspricht 0,40 Mio.EUR) erzielt, die auf einer Abschlagszahlung auf Grund der Nichtdurchführung des Projektes Deponie Enzersdorf/Fischa beruhten. Auf diesen Sachverhalt wird im vorliegenden Bericht noch näher eingegangen.

Der Personalaufwand für zwei Geschäftsführer, eine Sekretärin sowie eine Reinigungskraft blieb betragsmäßig in den letzten Jahren nahezu unverändert. Auf Grund der Reduzierung der Aufgaben durch den Abschluss des Projektes Blumau a.d. Wild wurden auf Vorschlag der Geschäftsführung bereits 1996 Maßnahmen zur Kostensenkung ergriffen,

die u.a. in einer Reduzierung des Beschäftigungsausmaßes der Geschäftsführer und einer dementsprechenden Gehaltsreduzierung bestanden. Der vom Land Niederösterreich vorgeschlagene Geschäftsführer hatte ab 1. Februar 1996 nur mehr eine 70-prozentige Dienstverpflichtung (Arbeitszeit ca. 120 Stunden/Monat), der von der Stadt Wien nominierte Geschäftsführer wendete ab 1. Juli 1996 nur mehr die Hälfte der bisherigen (d.s. nunmehr 30%) seiner Arbeitszeit für die AWV auf.

Auf Grund der verminderten Tätigkeit der Gesellschaft durch die Einstellung auch des zweiten Deponieprojektes und der noch nicht voll angelaufenen Arbeiten der „Altlastensanierung im Marchfeld“ wurde empfohlen, eine weitere Reduzierung der Personalkosten der Geschäftsführung anzustreben.

In den Sonstigen betrieblichen Aufwendungen waren u.a. Kosten für Forschungsaufträge (Honorare für Studien) im Zusammenhang mit der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) der Deponie-Projekte enthalten. Diese beliefen sich im Jahre 1996 auf 3,10 Mio.S (*entspricht 0,23 Mio.EUR*), 1997 auf 5,37 Mio.S (*entspricht 0,39 Mio.EUR*) und lagen in den späteren Jahren jeweils unter 0,50 Mio.S (*entspricht 0,04 Mio.EUR*).

Die Auflösung von Kapitalrücklagen setzte sich aus den Gesellschafterzuschüssen abzüglich der von der Gesellschaft erwirtschafteten Jahresverluste zusammen.

Die Gesellschafter gewährten der Gesellschaft seit ihrem Bestehen Zuschüsse in folgendem Ausmaß:

Jahr	Wien		Niederösterreich	
	zugesichert in Mio.S (in Mio.EUR)	ausbezahlt in Mio.S (in Mio.EUR)	zugesichert in Mio.S (in Mio.EUR)	ausbezahlt in Mio.S (in Mio.EUR)
1988–1995	47,50 (3,45)	32,50 (2,36)	47,50 (3,45)	36,50 (2,65)
1996	–	4,00 (0,29)	–	4,10 (0,30)
1997	–	5,10 (0,37)	–	1,00 (0,07)
1998	–	1,90 (0,14)	–	1,90 (0,14)
1999	5,00 (0,36)	2,00 (0,15)	5,00 (0,36)	2,00 (0,15)
2000	5,00 (0,36)	–	5,00 (0,36)	–
Summe	57,50 (4,18)	45,50 (3,31)	57,50 (4,18)	45,50 (3,31)
offene Nachschüsse	12,00 (0,87)		12,00 (0,87)	

Anmerkung: Rundungsdifferenzen wurden nicht ausgeglichen.

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, wurden aus den zugesicherten Nachschussmitteln 24 Mio.S (*entspricht 1,74 Mio.EUR*) noch nicht ausbezahlt. Hievon stammen 4 Mio.S (*entspricht 0,29 Mio.EUR*) aus dem Jahr 1994. Die übrigen 20 Mio.S (*entspricht 1,45 Mio.EUR*), die

Stellungnahme der Abfallwirtschaftsverbund Planungsgesellschaft m.b.H.:

Auf Grund der nunmehr angelaufenen intensiven Vorbereitungsarbeiten, bei denen ein breites Spektrum von rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Fragestellungen bearbeitet werden muss, ist eine entsprechende Auslastung des Personals gegeben.

im Jahr 1998 beschlossen und für die Jahre 1999 und 2000 zugesichert wurden, betrafen die Durchführung der „Vernetzten Altlastsanierung im Marchfeld“. Nachdem die Gesellschaft erst im ersten Halbjahr 2000 an diesem Projekt zu arbeiten begann, wurden bis zum Zeitpunkt der Prüfung des Kontrollamtes bzw. des Landesrechnungshofes im Juni 2001 noch keine diesbezüglichen Mittel abberufen.

Der Finanzmittelbestand per 30. April 2001 betrug rd. 6 Mio.S (*entspricht 0,44 Mio.EUR*). Dies insbesondere deshalb, weil im Jahre 2000 – wie bereits erwähnt – Umsatzerlöse erzielt wurden, womit aus wirtschaftlicher Sicht Mittel zur Erfüllung der Aufgaben zur Verfügung standen.

3. Projekte

In einem Bericht aus dem Jahr 1993 (vgl. TB 1993, S. 452 ff.) wurde die Entwicklung der Projekte der Gesellschaft dargestellt und im darauf folgenden Bericht aus dem Jahr 1994 (vgl. TB 1994, S. 393 ff.) weiterverfolgt. Insgesamt wurden von der AWV bis zum Jahr 2000 zwei Großprojekte abgewickelt, im Jahre 1998 wurde die AWV mit einem weiteren Projekt beauftragt. Dabei handelte es sich um die UVP der Deponiestandorte Blumau a.d. Wild und Enzersdorf/Fischa sowie um das Projekt „Vernetzte Altlastensanierung im Marchfeld“.

3.1 Deponiestandort Blumau a.d. Wild

Zur Zeit der Prüfung der AWV im Jahre 1994 waren die Arbeiten an der Standort-UVP abgeschlossen. Der zu gründenden Errichtungs- und Betriebsgesellschaft Blumau sollten die der AWV aufgelaufenen Kosten für die durchgeführte UVP in der damaligen Höhe von rd. 10 Mio.S (*entspricht 0,73 Mio.EUR*) in Rechnung gestellt werden.

Die Geschäftsführer berichteten dem Aufsichtsrat in der Sitzung vom 29. Juni 1995 über den Beschluss der Generalversammlung, die Arbeiten an diesem Standort nicht mehr weiterzuführen, wobei die Niederösterreichische Umweltschutzanstalt („NUA“) die Ergebnisse der Untersuchungen zur allfälligen Verwertung übernehmen sollte. Mit Vertrag vom 22. Februar 1996 verkaufte die AWV die Nutzungsrechte an den Untersuchungen und Vorarbeiten an die NUA. Der Kaufpreis bestand aus einem nutzungsunabhängigen Entgelt in der Höhe von S 1.000,- (*entspricht 72,67 EUR*), welches im Jahre 1996 bezahlt wurde, und einem nutzungsabhängigen Entgelt, welches zum Zeitpunkt der allfälligen Nutzung des Deponiestandortes fällig werden soll. Dieses beträgt 5% der vereinnahmten Deponiegebühren (ohne Nebenkosten) und ist mit 15 Mio.S (*entspricht 1,09 Mio.EUR*) begrenzt. Da seitens der NUA der Deponiestandort bis zum Prüfungszeitpunkt noch nicht verwertet bzw. in Betrieb genommen wurde, war das vereinbarte nutzungsabhängige Entgelt bisher noch nicht fällig geworden.

Bis zur Einstellung des UVP-Projektes im Jahre 1996 fielen lt. Aufstellung der AWV insgesamt Kosten in Höhe von 13,02 Mio.S (*entspricht 0,95 Mio.EUR*) an.

3.2 Deponiestandort Enzersdorf/Fischa

Bei der Prüfung der Gesellschaft im Jahre 1994 stand nach Aussage der Geschäftsführung bei diesem Projekt die Standort-UVP unmittelbar vor dem Abschluss. Bis dahin (Ende 1994) waren der AWV externe Kosten in Höhe von 10,68 Mio.S (*entspricht 0,78 Mio.EUR*) entstanden. Danach wurde dem Aufsichtsrat berichtet, dass eine Projekt-UVP durchgeführt werden solle. Durch diese sollten u.a. auch Kostenschätzungen und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen erarbeitet werden, um den Ländern Grundlagen für den Abschluss einer von der Firma E. geforderten Liefervereinbarung zur Verfügung stellen zu können. Bereits

damals, am 28. September 1994, wurde die Vermutung geäußert, dass seitens der Firma E. die sog. Ausstiegsklausel der Rahmenvereinbarung in Anspruch genommen werden könnte.

Darüber hinaus gaben die Geschäftsführer zu bedenken, inwieweit die ursprünglichen Absichten der beiden Länder noch Gültigkeit hätten bzw. sich durch die abfallwirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Stellenwert dieser Deponie verändert habe. Mit Umlaufbeschluss der Gesellschafter vom 26. Februar 1996 wurde die Gesellschaft angewiesen, die Projekt-UVP unverzüglich fortzuführen und ehebaldigst zu beenden.

Die für die Projekt-UVP einschließlich der Erstellung eines Pflichtprüfbuches zu erwartenden Kosten wurden gegenüber dem Aufsichtsrat am 1. Februar 1995 mit ca. 7 Mio.S (*entspricht 0,51 Mio.EUR*) beziffert. Am 29. Juni 1995 berichtete der Koordinator für die UVP, dass auf Grund der Verknüpfung der einzelnen Untersuchungsbereiche diese mit Herbst 1997 abgeschlossen werden könne. Nach Vorlage der diesbezüglichen Angebote und Kostenschätzungen erhöhten sich die voraussichtlichen Kosten für das UVP-Verfahren auf 9,30 Mio.S (*entspricht 0,68 Mio.EUR*), die der Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 26. September 1995 genehmigte.

Die am 29. und 30. November 1997 terminisierte Endklausur zur UVP wurde auf unbestimmte Zeit verschoben, da sich die Firma E. außer Stande sah, bestimmte Fragen, die sich aus der Erstbeurteilung der UVP ergaben, ohne weitergehende Überprüfung zu beantworten. Bezüglich der vertraglichen Situation zwischen der Firma E. und der AWV wurde ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, in dem die Meinung der Geschäftsführung bestätigt wurde, dass die Ausstiegsklausel des § 4 der Rahmenvereinbarung unabhängig von der im § 3 festgelegten Befristung Gültigkeit habe. Aus diesem Grund war die Firma E. verpflichtet, die 10-Jahresfrist für die Nichterrichtung einer Deponie bei jeder Form des Ausstieges einzuhalten.

Die Bewertungsklausur der Gutachter im Zusammenhang mit der Projekt-UVP fand vom 9. bis 11. Juli 1999 statt. In dieser wurde auf Grund der Stellungnahme der Projektwerber (Firma E.) zu den „Auflagen“ der Gutachter vom September 1997 eine neuerliche Bewertung durchgeführt. Dabei kam es zu einer Risikoabschätzung der Bewertungsbeurteilung der UVP. Ein Zeitplan betreffend die Beendigung der UVP und des Behördenverfahrens konnte auf Grund des schwer abschätzbaren Verhaltens der Vertreter der Firma E. nicht gegeben werden.

In der Aufsichtsratssitzung vom 12. April 2000 wurde über ein von der Firma E. an einen Vertreter der Stadt Wien gerichtetes Angebot berichtet, in dem der vorzeitige Ausstieg der Firma E. aus wirtschaftlichen Gründen aus dem Projekt unter Abgeltung der von der AWV im Rahmen des UVP-Verfahrens aufgewendeten Fremdkosten in Höhe von 25% vorgeschlagen wurde.

Der Aufsichtsrat erteilte daraufhin der Geschäftsführung die Ermächtigung, über dieses Angebot zu verhandeln, wobei folgende Punkte sicherzustellen seien:

- Die Firma E. zieht sich aus der Projekt-UVP mit sofortiger Wirkung zurück.
- Die Firma E. zieht den Antrag gem. § 29 Bundes-AWG beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung zurück.
- Zustimmung der AWV auf Reduzierung der Refundierung der externen Kosten der AWV für die UVP auf 25% (statt 50%).

– Aufrechterhaltung der 10-Jahresfrist gemäß Rahmenvereinbarung (die Firma E. verpflichtet sich, bei einer etwaigen Realisierung des Deponieprojektes in Enzersdorf/Fischa während eines Zeitraumes von zehn Jahren dies ausschließlich gemeinsam mit der AWV oder der Stadt Wien bzw. dem Land Niederösterreich zu tun).

Weiters seien sämtliche Aktivitäten der Projekt-UVV zu stoppen. Insbesondere gelte dies für die Abhaltung der Endklausur.

Mit Umlaufbeschluss der Gesellschafter vom 31. Mai 2000 wurde die Geschäftsführung angewiesen, dass

- die Firma E. bereits vor Abschluss der UVP und des Bewilligungsverfahrens über das Projekt einer Deponie in Enzersdorf/Fischa von der Ausstiegsklausel gem. § 4 der Rahmenvereinbarung vom 27. August 1991 Gebrauch machen darf,
- die Firma E. das Ansuchen gem. § 29 BundesAWG vom 21. September 1994 beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung um Bewilligung des ggst. Projektes binnen zwei Wochen nach Abschluss der Vereinbarung zurückziehen wird und
- die Firma E. binnen 30 Tagen nach Abschluss der Vereinbarung und Rechnungslegung der AWV einen Betrag von 5,50 Mio.S zuzüglich USt (*entspricht 0,40 Mio.EUR*) als anteilige Abgeltung für von der AWV im Rahmen des UVP-Verfahrens aufgewendeten Fremdkosten ersetzt.

Mit Bezahlung dieses Betrages wären alle wechselseitigen Ansprüche zwischen den Vertragsparteien mit Ausnahme des Anspruches nach § 4 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung (10-Jahresfrist) erledigt.

Auf Grund dieses Umlaufbeschlusses wurde die Vereinbarung am 6. Juni 2000 von den Geschäftsführern der Vertragsparteien unterzeichnet.

Bis zur Beendigung der UVP waren nach Angaben der AWV Projektkosten in Höhe von 21,48 Mio.S (*entspricht 1,56 Mio.EUR*) angefallen. Unter Einhaltung der Bestimmungen der Ausstiegsklausel der Rahmenvereinbarung aus dem Jahre 1991 hätte die Firma E. 50% der Kosten, d.s. rd. 10,74 Mio.S (*entspricht 0,78 Mio.EUR*) anstatt der bezahlten 5,50 Mio.S (*entspricht 0,40 Mio.EUR*) leisten müssen.

Hinsichtlich der Vertragsgestaltung war festzustellen, dass lt. Ausstiegsklausel die Firma E. berechtigt war, trotz Vorliegens der erforderlichen rechtskräftigen behördlichen Bewilligungen aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen von der Herstellung der Deponieeinrichtung Abstand zu nehmen. Ein Ausstieg der Firma E. vor Abschluss der UVP und der notwendigen behördlichen Bewilligungsverfahren und daher die Übernahme der Kosten der UVP zu diesem Zeitpunkt waren vertraglich nicht geregelt.

Wie aus den vorstehenden Ausführungen ersichtlich war, traten bereits im Jahr 1995 erstmals Zweifel an der ernsthaften Absicht der Firma E. an einer gemeinsamen Projektverwirklichung an diesem Standort auf Grund der geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der fehlenden Lieferzusagen für Deponiematerial aus dem Bereich der Stadt Wien und des Landes Niederösterreich auf. Trotz der geänderten Rahmenbedingungen musste zur Wahrnehmung der Verpflichtungen der Firma E. (10-Jahresfrist) das UVP-Verfahren bis in das Jahr 2000 fortgeführt und bezahlt werden. Ein großer Teil der Kosten, nämlich 9,32 Mio.S (*entspricht 0,68 Mio.EUR*), fielen hiebei in den Jahren 1996 bis 2000 an.

Die ursprünglich genehmigten Gesamtkosten in Höhe von 19,98 Mio.S (*entspricht 1,45 Mio.EUR*) wurden insgesamt um 1,50 Mio.S (*entspricht 0,11 Mio.EUR*) bzw. 7,5% überschritten. Dies nicht zuletzt aus dem Grund, weil neben dem Bürgerbeirat auch die Firma E. auf den Fortgang der Arbeiten zur Erstellung der UVP Einfluss hatte und sich dadurch der Abschluss des Verfahrens entscheidend verzögerte. Ungeachtet dessen gelang es der AWV, die Firma E. zur Übernahme der Kosten der dritten Bohrkampagne in Höhe von 0,32 Mio.S (*entspricht 0,02 Mio.EUR*) zu veranlassen.

Auf Grund der Vertragsgestaltung der Ausstiegsklausel war ein Ausstieg der Firma E. vor Abschluss der UVP und der notwendigen behördlichen Bewilligungsverfahren und daher die Übernahme der Kosten der UVP zu diesem Zeitpunkt nicht geregelt. Es wurde empfohlen, Verträge in Hinkunft so umfassend zu gestalten, dass für die Vertragspartner in jedem Fall höchstmögliche Rechtssicherheit gegeben ist.

3.3 Vernetzte Altlastensanierung im Marchfeld

Im März 1998 kamen das Land Niederösterreich und die Stadt Wien überein, das Problem der Altlasten im Marchfeld einer Lösung zuzuführen. Auf Grund der Tatsache, „dass die Lösung der anstehenden Altlastenproblematik von jedem der beiden Länder allein nur schwer oder gar nicht (d.h. lt. Meinung der Geschäftsführung nur mit erheblich höheren Kosten) durchführbar ist“, wurde die AWV beauftragt, Maßnahmen zur Lösung dieses Problems auszuarbeiten und gegebenenfalls einzuleiten. Mit Gesellschafterbeschluss vom 9. März 1998 wurden die Geschäftsführer der AWV beauftragt, die Koordinierung aller Maßnahmen vorzubereiten bzw. durchzuführen, die zur Sicherung bzw. Umlagerung der Altlasten und Altablagerungen erforderlich sind. Zur Finanzierung dieser Maßnahmen wurde der AWV für die Jahre 1999 und 2000 je Gesellschafter ein Betrag von 5 Mio.S (*entspricht 0,36 Mio.EUR*), somit insgesamt 20 Mio.S (*entspricht 1,45 Mio.EUR*), zugesichert.

Durch die im Marchfeld bestehenden ca. 30 Deponien wird eine Inbetriebnahme der Zentral-Versickerungsanlage des Projektes Marchfeldkanal verhindert, weil es durch die Grundwasseranreicherung zu einer Anhebung des Grundwasserspiegels kommt und die ungesicherten Ablagerungsflächen dadurch vom Grundwasser erfasst werden würden. Zur Lösung dieser Problematik wurden in den Jahren 2000 und 2001 eine Studie betreffend „Vernetzte Altlastensanierung/Sicherung im Marchfeld“ sowie „ein Rechtsgutachten hinsichtlich der verwaltungsrechtlichen Durchsetzbarkeit eines Räumungs- und Umlagerungsprojektes“ von der AWV in Auftrag gegeben. Als kostengünstigste Variante wurde in der Studie das Modell einer „Vernetzten Altlastensanierung“ vorgeschlagen, bei der durch eine Umschließung die Verdachtsfläche Gerasdorf-Eisenbahndreieck gesichert werden soll. Durch eine Erweiterung der Kubatur dieser Deponie soll die Aufnahme von Teilen der Deponieinhalte aus den örtlichen Deponiestandorten in diesem Gebiet ermöglicht werden. Die nach ersten Grobkostenschätzungen ermittelten Gesamtkosten wurden mit 6 Mrd.S (*entspricht 0,44 Mrd.EUR*) bei einer Schwankungsbreite von ca. +/- 30% beziffert. Etwaige erzielbare Erlöse aus der Deponierung, der Nachnutzung von Standorten und möglichen Förderungen durch den Bund waren darin noch nicht berücksichtigt.

Im Rechtsgutachten wurde ausgeführt, dass zur Durchführung dieses Projektes generelle Regelungen für gebietsbezogene Altlastensanierungen im Zuge einer Novellierung des Altlastensanierungsgesetzes zu schaffen wären, da die gesetzlichen Bestimmungen für Deponien ins-

*Stellungnahme der Abfallwirtschaftsverbund
Planungsgesellschaft m.b.H.:*

Die Ausführungen des Kontrollamtes werden zur Kenntnis genommen.

besondere ab 2004 für ein derartiges Projekt prohibitiv sind. Darüber hinaus sollten das Überhöhungs- und Umschließungsvorhaben mit den zu sanierenden Standorten zu einem einzigen UVP-pflichtigen Projekt zusammengefasst werden.

Des Weiteren empfahl der Gutachter, dass eine Aufgabenübertragung an eine Projektträgergesellschaft durch Landesgesetz zum Zweck des Ausschlusses der Geltung des Vergaberechts und der damit notwendigen EU-weiten Ausschreibung im Umfang dieser Aufgabenübertragung zweckmäßig sei.

Hinsichtlich der Finanzierung und Ausschöpfung der nach dem Umweltförderungsgesetz möglichen Förderungen wurde in Gesprächen mit der Firma K. ein zweistufiges Modell unter Zuhilfenahme von Förderungsmitteln aus den Altlastenbeiträgen zur Diskussion gestellt. Dieses sieht die Förderung der „Anpassungsarbeiten“ der Zieldeponie mit einem einheitlichen Durchschnittssatz und die Förderung der Sanierung der einzelnen Altlasten inklusive Umlagerung in Abhängigkeit von Verursacher, Gefahrenpotenzial usw., vor.

Als Vorwegmaßnahme des Projektes Altlastensanierung im Marchfeld wurden für die Vorbereitung und Sanierung der Fläche der Deponie Gerasdorf Kosten in Höhe von rd. 465 Mio.S (*entspricht 33,79 Mio.EUR*) geschätzt. Die Firma K. stellte für diese Zieldeponie eine Förderung als Behandlungsanlage in Aussicht.

Der Aufsichtsrat stellte in der Sitzung vom 20. Dezember 2000 u.a. fest, dass es trotz der vorliegenden Studien hinsichtlich des Projektes noch eine Reihe von offenen Fragen gebe, sodass die Erstellung von weiteren Entscheidungsgrundlagen als notwendig erachtet wurde. Darüber hinaus müsste es ausreichende Entscheidungsgrundlagen für die politischen Entscheidungsträger geben.

Wie bereits erwähnt, hat die AWV die von den Gesellschaftern zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 20 Mio.S (*entspricht 1,45 Mio.EUR*) noch nicht in Anspruch genommen. Auch wurden in den aktuellen Voranschlägen der Gesellschafter dafür keine Vorsorgen mehr getroffen. Die Finanzierung der Gutachten bis zum Zeitpunkt der Prüfung Juni 2001 im Betrage von 0,40 Mio.S (*entspricht 0,03 Mio.EUR*) sowie der angefallenen Kosten der Gesellschaft erfolgte aus den noch zur Verfügung stehenden Zuschüssen vergangener Jahre sowie aus der Vergütung für die Einstellung des UVP-Verfahrens der Deponie Enzersdorf/Fischa.

Auf Grund des bereits im März 1998 gefassten Gesellschafterbeschlusses zur Auftragserteilung wurde empfohlen, spätestens bis zum Jahresende 2001 die vorbereitenden Untersuchungen so weit abzuschließen, dass konkrete Aussagen über die Durchführbarkeit des Projektes getroffen werden können.

Angesichts der Wichtigkeit des Projektes „Altlastensanierung im Marchfeld“ wurde den Vertretern sowohl der Stadt Wien, d.i. die Magistratsabteilung 48 (nach Rücksprache mit der zuständigen amtsführenden Stadträtin), als auch des Landes Niederösterreich empfoh-

Stellungnahme der Abfallwirtschaftsverbund Planungsgesellschaft m.b.H.:

Der Gesellschafterbeschluss wurde zwar im März 1998 gefasst, aber wesentliche Vorfragen über diesen Grundsatzbeschluss hinaus wurden erst im ersten Quartal 2000 geklärt, sodass ein konkretes Auftragsszenarium erst ab diesem Zeitpunkt bearbeitet werden konnte. Im Übrigen wird alles daran gesetzt, der abgegebenen Empfehlung weitgehend nachzukommen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 48:

Die Magistratsabteilung 48 wird den Empfehlungen des Kontrollamtes nach Möglichkeit entsprechen.

len, nach Vorliegen aller notwendigen Entscheidungsgrundlagen und Untersuchungsergebnisse ehestens Entscheidungen über die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen zu treffen. Sollte sich eine Verwirklichung des Projektes als nicht durchführbar herausstellen bzw. dieses in absehbarer Zeit nicht in Angriff genommen werden, regte das Kontrollamt bzw. der Landesrechnungshof an, auf Grund der hohen jährlichen Kosten für die Aufrechterhaltung der Gesellschaft von rd. 3 Mio.S (*entspricht 0,22 Mio.EUR*) dieser entweder neue Aufgaben zu übertragen oder eine Verwertung bzw. Schließung der Gesellschaft ins Auge zu fassen.

BESTATTUNG WIEN GmbH, Prüfung der Preise und Tarife für Bestattungsleistungen

Das Kontrollamt hat in der BESTATTUNG WIEN GmbH („BE“) die Preise und Tarife für Bestattungsleistungen einer stichprobenweisen Prüfung unterzogen.

1. Die BE verzeichnete in den Jahren 1999 (2000) insgesamt 21.344 (21.205) Bestattungsfälle. Von diesen entfielen auf Erdbestattungen 11.704 (11.359), auf Feuerbestattungen 2.816 (2.783), auf Exhumierungen, Überführungen und diverse Leistungen 4.449 (4.661), auf Leistungen für andere Bestattungen 1.716 (1.674) und auf Bestattungen auf Anordnung der Sanitätsbehörde 659 (728).

Die Durchschnittserlöse pro eigener Bestattungsleistung einschließlich der verkauften Säрге lagen 1999 bei S 14.881,- (*entspricht 1.081,44 EUR*) und 2000 bei S 15.279,- (*entspricht 1.110,37 EUR*). Diese Steigerung beruhte auf einer Preiserhöhung im Februar 2000 bei jenen zu kalkulierenden Leistungen, die in der Verordnung des Höchsttarifes für das Bestattungsgewerbe nicht betragsmäßig angeführt sind („Preisliste“ der BE). Ohne die Erlöse für die Sargverkäufe lagen die Durchschnittserlöse der eigenen Leistungen der BE 1999 bei S 7.281,- (*entspricht 529,13 EUR*) und 2000 bei S 7.782,- (*entspricht 565,54 EUR*). Die jeweiligen durchschnittlichen Kosten pro eigener Bestattungsleistung betragen 1999 einschließlich der verkauften Säрге S 16.777,- (*entspricht 1.219,23 EUR*) bzw. im Jahr 2000 S 17.593,- (*entspricht 1.278,53 EUR*); ohne Sargkosten wurden 1999 S 11.323,- (*entspricht 822,87 EUR*) bzw. im Jahr 2000 S 12.517,- (*entspricht 909,65 EUR*) verzeichnet.

Die lt. Betriebsabrechnungsbogen ermittelten Ergebnisse der bei der BE auf drei Kostenstellen („Abholung“, „Aufbahrung“ und „Kondukt“) aufgeteilten Bereiche der Bestattungsleistungen brachten 1999 ein negatives Ergebnis von 86,28 Mio.S (*entspricht 6,27 Mio.EUR*) und 2000 einen Abgang von 100,42 Mio.S (*entspricht 7,30 Mio.EUR*). Bei Berücksichtigung der Kostenstelle „Säрге und Trauerwaren für Bestattung“ verbesserte sich das negative Ergebnis 1999 auf 40,49 Mio.S (*entspricht 2,94 Mio.EUR*) und jenes für das Jahr 2000 auf 49,08 Mio.S (*entspricht 3,57 Mio.EUR*). Diese Ergebnisse des Betriebsabrechnungsbogens schlugen sich auch in negativen Betriebsergebnissen in den Jahresabschlüssen nieder, die 1999 – 27,65 Mio.S (*entspricht 2,01 Mio.EUR*) und 2000 – 42,10 Mio.S (*entspricht 3,06 Mio.EUR*) ausmachten. Die positiven Jahresergebnisse der Bestattung resultierten aus den Finanzergebnissen 1999 mit 43,88 Mio.S (*entspricht 3,19 Mio.EUR*) und 2000 mit 52 Mio.S (*entspricht 3,78 Mio.EUR*).